



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Referat 409  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/Saale

Nachrichtlich:  
LZW  
WBV Sachsen-Anhalt

**Forstliche Förderung  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der  
durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald  
Rd.Erl. des MULE vom 28.09.2020, (FP 7507 – Richtlinie Waldschutz)  
Ziffern 6.1 und 6.4 - Zusätzliche Festlegung/Definition der in Sachsen-  
Anhalt anerkannten Extremwetterereignisse**

03.2022

Zeichen:52.11-64035

bearbeitet von Frau Witschel

Tel.: +49 391 567-1935

E-Mail: denise.witschel@  
mule.sachsen-anhalt.de

Gemäß Ziffer 6.1 der o.g. Richtlinie müssen die förderfähigen Maßnahmen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen. Die anerkannten Extremwetterereignisse werden durch das zuständige Ministerium definiert. Dabei grenzt dieses bei Bedarf das Schadgebiet räumlich im Land ein, legt ggf. einen Zeitraum für die Dauer der Antragstellung fest und kann weitere Regelungen z.B. zu möglichen Folgen durch das Extremwetter treffen. Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz des Waldes wie z.B. der Bau von Löschwasserentnahmestellen sind nicht an ein konkretes Extremwetterereignis gebunden. In Ziffer 6.4 wurde festgelegt, dass Maßnahmen aus Schadereignissen förderfähig sind, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie eingetreten sind.

So sind derzeit gemäß Ziffern 6.1 und 6.4 der o.g. Richtlinie Waldschutz die nachfolgenden Extremwetterereignisse anerkannt:

Trockenheit und Hitze 2019	Antragsfrist 31.12.2022
Trockenheit und Hitze 2020	Antragsfrist 31.12.2023

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-0  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Die Sturmtiefs Nadia im Zeitraum vom 28.01.2022 bis 01.02.2022, Ylenia, Zeynep und Antonia im Zeitraum vom 17.02.2022 bis 22.02.2022 werden gemäß Ziffer 6.1 der Richtlinie Waldschutz (FP 7507) als Extremwetterereignis im gesamten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt. Damit können Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden, die zur Beseitigung von Schäden infolge dieser Stürme auf Waldflächen im Bundesland Sachsen-Anhalt entstanden sind.

Diesbezügliche Anträge können bis zum Ablauf des 31.12.2023 gestellt werden.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, diesen Erlass den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zur Anwendung sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Frank Specht